



AMBERG

Stadt Amberg | Postfach 2155 | 92211 Amberg

Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Amberg (Sondernutzungssatzung – SNS) vom 22.05.2017;

hier: Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für das Plakatieren im Rahmen der Bundestagswahl 2021

Amberg, 05.07.2021

5.5-6371.07/3#2

Referat für Stadtentwicklung
und Bauen

Bauverwaltungsamt (5.51)

Moosburger Lisa
Steinhofgasse 4
92224 Amberg

Zimmer Nr.: 100

T 09621 10-1100

F 09621 10-7069

sondernutzung@amberg.de

Die Stadt Amberg erlässt folgenden

Erlaubnisbescheid:

1. Es wird Ihnen die stets widerrufliche Erlaubnis für folgende Sondernutzung erteilt:

Art der Sondernutzung: Plakatierung der Piratenpartei
für die Bundestagswahl 2021

2. Die Sondernutzungserlaubnis gilt befristet für:

Freitag, 13.08.2021 bis Sonntag, 10.10.2021

3. Mit der Erlaubnis werden zur Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder zum Schutz der Straße folgende **Auflagen** verbunden:

- a) Es dürfen **maximal 80 Plakattafeln**, Plakatgröße DIN A1 oder DIN A0, aufgestellt werden.
- b) **Innerhalb der Altstadt ist das Plakatieren nicht erlaubt (siehe Seite 3 unter „Hinweise“)**

stadt@amberg.de
www.amberg.de
St.Nr. 201/114/70287
T 09621 10-0
F 09621 10-1203
Anrufbeantworter
T 09621 10-1222

Sparkasse Amberg-Sulzbach
IBAN DE87 7525 0000 0240 1002 14
BIC BYLADEM1ABG

Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG
IBAN DE81 7529 0000 0000 0090 08
BIC GENODEF1AMV

HypoVereinsbank Amberg
IBAN DE91 7522 0070 0001 3999 50
BIC HYVEDEMM405

Deutsche Bank AG Amberg
IBAN DE02 7607 0012 0502 7602 00
BIC DEUTDEMM760

- c) Nach erfolgter Plakatierung ist ein Stellplatzverzeichnis beim Bauverwaltungsamt der Stadt Amberg, Steinhofgasse 4, 92224 Amberg - (Email: sondernutzung@amberg.de) einzureichen, in dem die Straßen aufgelistet sind, in denen plakatiert wurde. Aus dem Stellplatzverzeichnis muss hervorgehen wie viele Plakate in der jeweiligen Straße angebracht wurden. Wahlplakate, die „Rückseite an Rückseite“ aufgehängt werden, sind als zwei Plakate zu wählen.

Zusätzlich aufgestellte Plakate werden von uns umgehend und kostenpflichtig entfernt.

- d) Bis **spätestens 10.10.2021** sind alle Plakattafeln wieder vollständig zu entfernen. Andernfalls werden diese **kostenpflichtig** durch die Stadt Amberg beseitigt.
- e) Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen vorfahrtsregelnden Verkehrszeichen oder Einrichtungen, insbesondere Ampelmasten, ist unzulässig.
- f) Vom Aufkleben von Wahlplakaten, Anbringen von Aufklebern an Straßenbestandteilen, z.B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern und Ähnliches, ist abzusehen.
- g) Zugelassen ist das Anbringen an Straßenleuchten bzw. Verkehrszeichenpfosten, Bäumen, Brückengeländern, Leiteinrichtungen und Ähnlichem, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit bedeuten.
- h) Es ist darauf zu achten, dass die Plakate nicht in den Fahrbahnlichraum ragen, damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewahrt bleibt und der Fußgänger- und Radfahrerverkehr nicht übermäßig beeinträchtigt wird.
- i) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang bzw. den Zugängen zum Gebäude, jede Beeinflussung der Wähler*innen durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- j) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen (z.B. Verunreinigung oder Beschädigung der Straße)
4. Der Antragsteller unterliegt der Kostenbefreiung und hat keine Verfahrenskosten zu tragen.

Begründung:

1. Der Piratenpartei Landesverband Bayern vertreten durch Herrn Josef Reichardt, beantragte mit Email vom 19. April 2021 für die am 26. September 2021 stattfindende Bundestagswahl das Aufstellen von Plakattafeln im Amberger Stadtgebiet. Das Aufstellen von Plakattafeln auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Baulast der Stadt Amberg stellt eine über den Gemeingebrauch hinausgehende erlaubnispflichtige Nutzung öffentlichen Straßengrundes (Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG, § 2 SNS) dar. Die Stadt Amberg ist für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis sachlich und örtlich zuständig (Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz (BayVwVfG). Die Sondernutzungserlaubnis wird gemäß § 3 Abs. 1 SNS in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Abwägung der privaten Interessen des Antragstellers mit den öffentlichen Interessen der Allgemeinheit erteilt. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs muss trotz Sondernutzung zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein. Dies gilt gleichermaßen zum Schutz der Allgemeinheit als auch zum Schutz der genutzten öffentlichen Straßen und Plätze.
2. Von der Gebührenerhebung wird gem. § 8 Abs. 4 Buchstabe a SNS abgesehen.

Hinweise:

- a) Politische Werbeeinrichtungen, die Verkehrszeichen oder -einrichtungen gleichen und mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Werbung und Propaganda sind in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen unzulässig (§ 33 Abs. 2 Satz 2 StVO).
- b) Die **Altstadt** ist definiert als Bereich innerhalb der Historischen Stadtmauer, einschließlich Stadtgraben. Sie wird von folgenden Straßen umschlossen: Kurfürstenring, Kaiser-Wilhelm-Ring, Pfalzgrafenring und Kaiser-Ludwig-Ring. Im Bereich der Einfallstraßen (z. B. Bahnhofstraße, Englischer Garten, Malteser, Schlossgraben) dürfen nur Plakate in Bereichen aufgestellt werden, die noch Bestandteil der oben genannten Umlaufstraßen sind. In Grenzfällen kann die konkrete Zuordnung eines gewünschten Standorts beim Bauverwaltungsamt der Stadt Amberg nachgefragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Bayer. Verwaltungsgericht, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, **schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.** Die Klage muss den **Kläger, den Beklagten (Stadt Amberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. Nr. 13 vom 29.06.2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


Moosburger

